

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Tourismusmanagement  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 8. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Ziel des Studiums**

Der Studiengang hat zum Ziel, das Studierende durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine breit angelegte Fach- und Methodenkompetenz erwerben. Neben der Vermittlung betriebswirtschaftlichen und tourismusspezifischen Fachwissens werden Schlüsselqualifikationen, Umsetzungskompetenz und Innovationsfähigkeit erarbeitet. Sie erwerben darüber hinaus soziale Kompetenzen, mit deren Hilfe die Studierenden im komplexen und interkulturellen Umfeld sicher agieren und kompetent handeln können. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Tourismuswirtschaft haben internationale Aspekte sowie der Ausbau der Sprachkompetenz einen hohen Stellenwert.

Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen der Tourismuswirtschaft zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Unternehmen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Tourismusunternehmen übernehmen können.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht es den Studierenden seinen Neigungen entsprechend unterschiedliche Abschlussprofile zu erlangen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.  
Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als endgültiges Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszuwählen haben:
  - Hospitality Management (Hotellerie- und Gastronomiemanagement)
  - Mobilitäts- und Ressourcenmanagement
  - Destinationmanagement
  - Tour-Operator-Management
  - Medical & Health Tourism
  - Veranstaltungsmanagement
  - International Strategic Tourism Management

Die Wahl der Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) ist bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu treffen.

Studierende, die keine Wahl treffen, werden von der zuständigen Prüfungskommission drei Kompetenzfeldern zugeordnet.

Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmtes Kompetenzfeld jedes Semester wiederholt wird.

Der Eintritt in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium) setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Punkte erzielt wurden.

### **§ 4**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.  
Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden.  
Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

- (3) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (4) Das Praktikum im Betrieb wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin betreut; alternativ erfolgt die Betreuung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

## **§ 5**

### **Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Jedem Modul werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen als auch die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen entweder als Pflichtmodule, fachbezogene Wahlpflichtmodule (FWPs) oder Wahlmodule angeboten:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Fachbezogene Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppe alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Veranstaltungen werden wie Pflichtmodule behandelt und dienen der Vorbereitung auf die Kompetenzfelder des 6. und 7. Semesters.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Es wird festgelegt, dass folgende Lehrveranstaltung und Prüfung, wie in der Anlage gekennzeichnet, in englischer Sprache abgehalten wird:
  - Modul T-31 Tourism Management
  - Modul T-32 Tourism Service Management
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
  
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
  1. die Zahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Fach und Studiensemester,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
  3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer (Modulhandbuch),
  4. die wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtveranstaltungen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
  5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- T-01 Statistische und Mathematische Anwendungen,
- T-02 Volkswirtschaft und Freizeitökonomie
- T-05 Grundlagen Tourismus

erstmals angetreten haben.

Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Tourismuswirtschaft auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen der Fakultät vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig 3 Monate. Im Übrigen finden die Regelungen zur Bachelorarbeit in der APO der Technischen Hochschule Deggendorf Anwendung.

## **§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet. Die Note „nicht ausreichend“ kann nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet hat und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 11**

### **Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2015/16 in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 28.05.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11.05.2015, Gz. VIII.3-H3444.DE21/4/3 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2015

gez.  
Prof. Dr. Klaus Nitsche  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2015.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismusmanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

### Übersicht über die Module und Kurse der theoretischen Studiensemester (ohne Studienschwerpunkte)

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup> / Art der Prüfung <sup>1</sup> / Dauer in Min.
T-01	Statistische und Mathematische Anwendungen	T1101	Mathematik	SU,Ü	3	4	8		schrP 120
		T1102	Statistik	SU,Ü	3	4			
T-02	Volkswirtschaft und Freizeitökonomie	T1103	Volkswirtschaft	SU,Ü	4	5	7		schrP 90
		T1104	Freizeitökonomie	SU,Ü	2	2			
T-03	Rechnungswesen	T1205	Externes Rechnungswesen	SU,Ü	4	5	10	50 %	schrP 90
		T2206	Internes Rechnungswesen	SU,Ü	4	5		50 %	schrP 90
T-04	Informationsmanagement und -weitergabe	T1107	Informationsmanagement und -weitergabe	SU,Ü	4	5	5		StA
T-05	Grundlagen Tourismus (Angebot, Nachfrage)	T1108	Grundlagen Tourismus (Angebot, Nachfrage)	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
T-06	Recht	T2209	Wirtschaftsprivatrecht	SU,Ü	4	5	8	2/3	schrP 45
		T2210	Tourismusrrecht	SU,Ü	2	3		1/3	schrP 45
T-07	Organisation und Personalwesen	T3211	Organisation	SU, Ü	2	2	7		schrP 90
		T3212	Personalwesen	SU,Ü	4	5			
T-08	Grundlagen des Tourismusmanagement	T2113	Grundlagen des Tourismusmanagement	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
T-09	Finanz- und Risikomanagement	T2114	Finanzmanagement	SU, Ü	4	5	7		schrP 90
		T2115	Risikomanagement	SU, Ü	2	2			
T-10	Marketing	T3116	Marketing	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
T-11	Unternehmensführung	T3117	Unternehmensführung	SU, Ü	4	5	5		StA
T-12	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul (FWP)	T3118	Kursangebot lt. Studienplan	SU,Ü	4	5	5		schrP / 90-120 oder StA lt. Studienplan
T-13	IT-gestützte Tourismusmarktforschung	T4119	IT-gestützte Tourismusmarktforschung	SU; Ü	4	5	5		StA

T-14	Travel Technology und Wissensmanagement	T4120	Travel Technology und IT-Management	SU,Ü	4	4	7	2/3	schrP 90
		T4121	Wissensmanagement	SU,Ü	2	3		1/3	
T-15	Controlling und Steuern im Tourismus	T4122	Controlling	SU,Ü	2	3	8		schrP 90
		T4123	Steuern	SU,Ü	4	5			
T-16	Language of Tourism	T2224	Language of Tourism Teil 1	SU,Ü	2	3	6		schrP 90
		T3225	Language of Tourism Teil 2	SU,Ü	2	3			
T-17	El Espanol de los Negocios Turisticos 3)	T2226	El Espanol de los Negocios Turisticos Teil 1	SU,Ü	2	2	5		schrP 90
		T3227	El Espanol de los Negocios Turisticos Teil 2	SU,Ü	2	3			
T-18	Regional Studies of the Anglophone World	T4128	Regional Studies of the Anglophone World	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
T-19	El mundo hispanohablante y el turismo	T4129	El mundo hispanohablante y el turismo	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
T-20	Tourismusentwicklung und Tourismuspolitik	T6130	Tourismusentwicklung und Tourismuspolitik	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
T-21	Interkulturelle Kompetenz	T6131	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü	4	5	5		StA
T-22	Businessplanseminar	T6132	Businessplanseminar	SU, Ü	4	5	5		StA
T-23	Projektseminar	T7133	Projektarbeit	SU,Ü	5	5	5		StA
T-24	Bachelorarbeit	T7134	Bachelorarbeit			12	12		
			<b>Gesamt</b>		<b>110</b>	<b>150</b>	<b>150</b>		

**Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder  
(3 Kompetenzfelder sind zu wählen)**

Modul Nr.	Modul	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup> / Art der Prüfung <sup>1</sup> / Dauer in Min.
Kompetenzfeld: Hospitality-Management								
T-25	Hotelbetriebswirtschaft	T6235	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
T-26	Hotelmarketing und Sales, Restaurantmanagement	T7236	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA
Kompetenzfeld: Mobilitäts- und Ressourcenmanagement								
T-27	Einführung in das Mobilitäts- und Ressourcenmanagement	T6237	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
T-28	Vertiefung Mobilitäts- und Ressourcenmanagement	T7238	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
Kompetenzfeld: Destinationmanagement								
T-29	Nationales und internationales Zielgebietsmanagement	T6239	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA
T-30	Destination- und Regionalmarketing incl. Landeskundlicher Aspekte	T7240	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
Kompetenzfeld: Tour-Operator-Management								
T-31	Reiseveranstaltungsmanagement	T6241	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA
T-32	Reisevertriebsmanagement	T7242	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
Kompetenzfeld: Medical & Health Tourism								
T-33	Gesundheits- und Medizintourismus	T6243	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA
T-34	Management medizinischer Einrichtungen	T7244	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
Kompetenzfeld: Veranstaltungsmanagement								
T-35	Tagungs-/ Messe- und Kongressmanagement	T6245	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
T-36	Veranstaltungs- und Eventmanagement	T7246	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA

Kompetenzfeld: International Strategic Tourism Management (in englischer Sprache)								
T-37	Tourism Management (in englischer Sprache)	T6247	SU/Ü	4	5	5	50 %	schrP 90
T-38	Tourism Service Marketing Management (in englischer Sprache)	T7248	SU/Ü	4	5	5	50 %	StA
	<b>Gesamt</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

## Praktisches Studiensemester

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup> / Art der Prüfung <sup>1</sup> / Dauer in Min.
T32	Praxissemester	T5149	Praktikum (18 Wochen)	--	--	30	--	--
		T5150	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 1	S,Ü	2		--	KI o. StA o. mdlN
		T5151	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 2	S,Ü	2		--	
			<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>30</b>		

<b>Gesamt Theoriesemester</b>	<b>110</b>	<b>150</b>
<b>Gesamt Kompetenzfelder</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
<b>Gesamt Praxissemester</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
<b>Gesamt Studiengang</b>	<b>138</b>	<b>210</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.  
 Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungsnachweisen.  
 Studierende ohne Vorkenntnisse der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ist die Teilnahme an den Vorbereitungssprachkursen zu empfehlen.

### Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit  
 ECTS: European Credit Transfer System  
 KI: Klausur  
 LN: Studienbegleitender Leistungsnachweis  
 mdl: Mündlich  
 mE: mit Erfolg  
 P: Prüfung  
 Pr: Praktikum  
 PStA: Prüfungsstudienarbeit  
 Ref: Referat  
 S: Seminar  
 schr: Schriftlich  
 StA: Studienarbeit: Umfang 10-15 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen  
 SU: Seminaristischer Unterricht  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 Ü: Übung